



April 2017

## Gefährliche Eigenschaften nach dem Basler Übereinkommen und nach der Richtlinie 2008/98/EG

Im Feld 14 viii) des Notifizierungsbogens ist immer ein H-Code nach dem Basler Übereinkommen anzugeben. Sofern kein H-Code nach dem Basler Übereinkommen zutreffend ist, kann nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Anhang 1C, Buchstabe g) ein HP-Code nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG eingetragen werden. In diesem Fall ist der HP-Code mit den Buchstaben „EU“ zu ergänzen (HP4 EU).

Anlage III des Basler Übereinkommens		Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG	
Gefahrenklasse	Beschreibung	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Beschreibung
H1	Explosivstoffe	HP1	Explosiv
		HP15	Entstehung eines anderen Stoffs
H3	Entzündbare Flüssigkeiten	HP3	Entzündbar
H4.1	Entzündbare Feststoffe		
H4.2	Selbst-entzündbare Stoffe oder Abfälle		
H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		
H5.1	Oxidierende Stoffe	HP2	Oxidierend
H5.2	Organische Peroxide	HP3	Entzündbar
H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)	HP5	Spezifische Zielorgantoxizität / Aspirationsgefahr
		HP6	Akut toxisch
H6.2	Infektiöse Stoffe	HP 9	Infektiös
H8	Ätzende Stoffe	HP8	Ätzend
H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser	HP12	Freisetzung von giftigen Gasen
H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)	HP7	Krebserzeugend
		HP11	Mutagen
		HP10	Fortpflanzungsgefährdend
H12	Ökotoxische Stoffe	HP14	Ökotoxisch
H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können	HP15	Entstehung eines anderen Stoffs
-	-	HP4	Reizend - Hautreizend / Augenschädigung
-	-	HP13	Sensibilisierend